

Bedingungen für die Benutzung der Debitkarte

(Als Grundlage für die von Banque Pictet & Cie SA bereitgestellte Übersetzung diene die französische Fassung von Six Card Solutions)

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Einsatzarten (Funktionen)

Die Debitkarte kann je nach Vereinbarung für eine oder mehrere der folgenden Funktionen eingesetzt werden:

- als Bargeldbezugskarte im In- und Ausland (vgl. Ziff. II)
- als Zahlungskarte zur Bezahlung von Waren und Dienstleistungen im In- und Ausland (vgl. Ziff. II)
- für weitere Dienstleistungen der kartenausgebenden Bank (vgl. Ziff. III)

2. Kontobeziehung

Die Debitkarte bezieht sich immer auf ein bestimmtes Konto (nachstehend das „Konto“) bei der kartenausgebenden Bank (nachstehend die „Bank“).

3. Kartenberechtigte

Kartenberechtigte können Kontoinhaber oder Kontobevollmächtigte oder vom Kontoinhaber bezeichnete Personen sein. Die Debitkarte lautet jeweils auf den Namen des Kartenberechtigten.

4. Eigentum

Die Debitkarte bleibt Eigentum der Bank.

5. Gebühren

Für die Ausgabe der Debitkarte und deren Autorisierung sowie für die Verarbeitung der mittels der Debitkarte getätigten Transaktionen kann die Bank vom Kontoinhaber Gebühren erheben, welche in angemessener Form bekannt zu geben sind. Das Konto, auf das die Debitkarte ausgestellt ist, wird mit diesen Gebühren belastet.

6. Sorgfaltspflichten des Kartenberechtigten

Kartenberechtigte haben insbesondere folgende Sorgfaltspflichten:

- a) Unterzeichnung
Bei Erhalt der Debitkarte ist diese vom Kartenberechtigten sofort an der hierfür vorgesehenen Stelle zu unterzeichnen.
- b) Aufbewahrung
Die Debitkarte und die zugehörige PIN sind sorgfältig und voneinander getrennt aufzubewahren.
- c) Geheimhaltung der PIN der Debitkarte
Die PIN der Debitkarte ist geheim zu halten und darf vom Kartenberechtigten keinesfalls an andere Personen weitergegeben werden. Insbesondere darf die PIN der Debitkarte weder auf der Debitkarte vermerkt noch in anderer Weise, auch nicht in geänderter Form, zusammen mit dieser aufbewahrt werden.
- d) Änderung der PIN der Debitkarte
Die vom Kartenberechtigten geänderte PIN der Debitkarte darf nicht aus leicht ermittelbaren Zahlenkombinationen (Telefonnummer, Geburtsdatum, Autokennzeichen usw.) bestehen.
- e) Weitergabe der Debitkarte
Der Kartenberechtigte darf seine Debitkarte nicht weitergeben. Insbesondere darf die Karte weder an Dritte ausgehändigt noch ihnen auf andere Weise zugänglich gemacht werden.
- f) Meldung bei Verlust
Falls die Debitkarte oder die zugehörige PIN verloren geht oder die Debitkarte in einem Gerät vergessen wird, ist die von der Bank bezeichnete Stelle unverzüglich zu benachrichtigen (vgl. auch Ziff. II.5 und Ziff. II.10).
- g) Kontrollpflicht und Meldung von Unstimmigkeiten
Der Kontoinhaber ist verpflichtet, die entsprechenden Kontoauszüge sofort nach Erhalt zu prüfen und allfällige Unstimmigkeiten, insbesondere Belastungen aufgrund missbräuchlicher Verwendung der Karte, der Bank unverzüglich zu melden, spätestens aber 30 Tage nach Erhalt des Kontoauszugs der betreffenden Rechnungsperiode. Innert 10 Tagen nach Erhalt des Schadenformulars ist dieses ausgefüllt und unterzeichnet an die Bank zurückzusenden.



h) **Meldung an die Polizei**

Bei strafbaren Handlungen hat der Kartenberechtigte Anzeige bei der Polizei zu erstatten. Er hat nach bestem Wissen zur Aufklärung eines allfälligen Schadenfalls und zur Verminderung des daraus resultierenden Schadens beizutragen.

7. Deckungspflicht

Die Debitkarte darf nur verwendet werden, wenn auf dem Konto die erforderliche Deckung (Guthaben oder Kreditlimite) vorhanden ist.

8. Belastungsrecht der Bank

Die Bank ist berechtigt, das Konto mit sämtlichen Beträgen aus dem Einsatz der Debitkarte (gemäss Ziff. I.1) zu belasten (vgl. Ziff. II.5).

Das Belastungsrecht der Bank bleibt auch bei Streitigkeiten des Kartenberechtigten mit Drittpersonen uneingeschränkt bestehen. Beträge in Fremdwährungen werden in die Währung des Kontos umgerechnet.

9. Geltungsdauer und Kartenerneuerung

Die Debitkarte ist bis zum Ablauf des auf ihr angegebenen Datums gültig. Bei ordentlicher Geschäftsabwicklung und ohne ausdrücklichen Verzicht des Kartenberechtigten wird die Debitkarte vor Ablauf des auf ihr angegebenen Datums automatisch durch eine neue Debitkarte ersetzt.

10. Kündigung

Eine Kündigung kann jederzeit erfolgen. Gleichbedeutend mit der Kündigung ist der Widerruf einer Vollmacht gemäss Ziff. I.3. Nach erfolgter Kündigung ist die Debitkarte der Bank unaufgefordert und unverzüglich zurückzugeben.

Durch vorzeitige Rückforderung oder Rückgabe der Karte entsteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Jahresgebühr. Die Bank bleibt trotz Kündigung berechtigt, das Konto mit sämtlichen Beträgen zu belasten, die auf Karteneinsätze vor der effektiven Rückgabe der Debitkarte zurückzuführen sind.

11. Änderungen der Bedingungen

Die Bank behält sich die jederzeitige Änderung dieser Bedingungen vor. Änderungen werden in angemessener Form mitgeteilt und gelten als genehmigt, falls die Debitkarte nicht vor Inkrafttreten der Änderungen zurückgegeben wird.

12. Allgemeine Geschäftsbedingungen

Im Übrigen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank.

II. Debitkarte als Bargeldbezugs- und Zahlungskarte

1. Bargeldbezugsfunktion

Die Debitkarte kann jederzeit zum Bezug von Bargeld zusammen mit der zugehörigen PIN an entsprechend gekennzeichneten Geldautomaten im In- und Ausland oder mit Unterzeichnung des Transaktionsbelegs bei entsprechend gekennzeichneten Anbietern bis zu den für die Debitkarte festgesetzten Limiten eingesetzt werden.

2. Zahlungsfunktion

Die Debitkarte kann jederzeit zur Zahlung von Waren und Dienstleistungen im In- und Ausland zusammen mit der zugehörigen PIN oder mit Unterzeichnung des Transaktionsbelegs bei entsprechend gekennzeichneten Anbietern bis zu den für die Debitkarte festgesetzten Limiten eingesetzt werden.

3. PIN der Debitkarte (= Geheimzahl)

Dem Kartenberechtigten wird zusätzlich zur Debitkarte in einem separaten, verschlossenen Umschlag die PIN der Debitkarte zugestellt. Es handelt sich dabei um eine karteneigene sechsstellige maschinell berechnete Geheimzahl, die weder der Bank noch Dritten bekannt ist. Werden mehrere Debitkarten ausgestellt, so erhält jede Debitkarte eine eigene PIN.

4. Änderung der PIN der Debitkarte

Dem Kartenberechtigten wird empfohlen, an dafür eingerichteten Geldautomaten eine neue sechsstelligen Karten-PIN festzulegen, die die zuvor geltende PIN unmittelbar ersetzt. Die Änderung kann beliebig oft und jederzeit vorgenommen werden. Um den Schutz gegen missbräuchliche Verwendung der Debitkarte zu erhöhen, darf die gewählte Karten-PIN weder aus leicht ermittelbaren Kombinationen bestehen (vgl. Ziff. I.6 Buchstabe d), noch auf der Debitkarte vermerkt oder in anderer Weise, auch nicht in geänderter Form, zusammen mit dieser aufbewahrt werden.



5. Legitimation, Belastung und Risikotragung

Jede Person, die sich durch Eingabe der Debitkarte und Eintippen der zugehörigen PIN in ein hierfür eingerichtetes Gerät legitimiert oder den Transaktionsbeleg unterzeichnet, gilt als berechtigt, den Bargeldbezug bzw. die Zahlung mit dieser Debitkarte zu tätigen. Dies gilt auch, wenn es sich bei dieser Person nicht um den tatsächlichen Kartenberechtigten handelt. Dementsprechend ist die Bank berechtigt, das Konto mit dem Betrag der so getätigten und elektronisch registrierten Transaktion zu belasten. Die Risiken aus der missbräuchlichen Verwendung der Debitkarte liegen somit grundsätzlich beim Kontoinhaber.

6. Schadenübernahme bei Nichtverschulden

Unter der Voraussetzung, dass der Kartenberechtigte die Bedingungen für die Benutzung der Debitkarte in allen Teilen eingehalten hat (insbesondere die Sorgfaltspflichten gemäss Ziff. I.6) und ihn auch sonst in keiner Weise ein Verschulden trifft, übernimmt die Bank Schäden, die dem Kontoinhaber aus missbräuchlicher Verwendung der Debitkarte durch Dritte in der Funktion als Bargeldbezugs- oder Zahlungskarte entstehen. Eingeschlossen sind auch Schäden infolge von Fälschung oder Verfälschung der Debitkarte. Nicht als „Dritte“ zu betrachten sind die Kartenberechtigten und deren Ehepartner sowie mit diesen im gleichen Haushalt lebende Personen.

Schäden, für die eine Versicherung aufzukommen hat, sowie allfällige Folgeschäden irgendwelcher Art werden nicht übernommen.

7. Technische Störungen und Betriebsausfälle

Aus technischen Störungen und Betriebsausfällen, die den Einsatz der Debitkarte in ihrer Bargeld- und/oder Zahlungsfunktion ausschliessen, entstehen dem Kartenberechtigten keine Ansprüche auf Schadenersatz.

8. Limiten

Die Bank legt Limiten pro ausgegebener Debitkarte fest und teilt diese in angemessener Form mit. Die Orientierung allfälliger Bevollmächtigter über Limiten ist Sache des Kontoinhabers.

9. Transaktionsbeleg

Der Kartenberechtigte erhält bei Bargeldbezügen an den meisten Geldautomaten auf Verlangen, bei Bezahlung von Waren und Dienstleistungen automatisch oder auf Verlangen einen Transaktionsbeleg. Die Bank selbst verschickt in der Folge keine Belastungsanzeigen.

10. Sperrung

Die Bank ist jederzeit berechtigt, ohne vorgängige Mitteilung an den Kartenberechtigten und ohne Angabe von Gründen die Debitkarte zu sperren.

Die Bank sperrt die Debitkarte, wenn der Kartenberechtigte dies ausdrücklich verlangt, den Verlust der Debitkarte und/oder der Karten-PIN meldet sowie bei Kündigung. Kartenberechtigte ohne Kontovollmacht können nur die auf ihren Namen lautenden Debitkarten sperren.

Die Sperrung kann nur bei der von der Bank bezeichneten Stelle verlangt werden. Für Einsätze der Debitkarte vor Wirksamwerden der Sperrung innert geschäftsüblicher Frist ist die Bank berechtigt, das Konto zu belasten.

Das Konto des Kartenberechtigten kann mit den mit der Sperrung verbundenen Kosten belastet werden. Die Sperrung wird nur mit schriftlichem Einverständnis des Kontoinhabers bei der Bank wieder aufgehoben.

III. Debitkarte für weitere Dienstleistungen der Bank

Wird die Debitkarte für weitere Dienstleistungen der Bank eingesetzt, so regeln sich diese ausschliesslich nach den hierfür mit der Bank vereinbarten Bestimmungen.

